

Stand: November 80

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) Nr. 378 III

betreffend die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. N-378
für das Grundstück Rauhehorst 87, Flurstück 3420/10,
Flur 1, Gemarkung Oldenburg

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und
des § 10 i. V. § 13 BBauG hat der Rat der Stadt Oldenburg
folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ein Ausschnitt der Planzeichnung für die Satzung Nr. 378 III ist
für das vereinfachte Planänderungsverfahren Bestandteil dieser
Satzung.

§ 2

Das im Geltungsbereich liegende Bauland wird nach Art und Maß
der baulichen Nutzung aus dem Bebauungsplan Nr. 378 nachricht-
lich übernommen.

§ 3

Der auf dem Baugrundstück vorhandene Baumbestand, soweit er
erhaltenswert ist, wird als "erhaltenswert" festgesetzt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 156 BBauG, das sind die
Beseitigung, wesentliche Beeinträchtigung oder Zerstörung
von Einzelbäumen oder Baumgruppen, die als erhaltenswert
festgesetzt sind, können mit einer Geldbuße bis zu
Zwanzigtausend DM geahndet werden.

~~Darüber hinaus ist der ordnungswidrig Handelnde verpflichtet,
entsprechende Ersatzanpflanzungen im Einvernehmen mit dem
Garten- und Friedhofsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) auf
eigene Kosten anzulegen.~~

§ 5

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oldenburg, den 16.2.1981

Fleischer
Fleischer
Oberbürgermeister



Wandscher
Wandscher
Oberstadtdirektor

(Bitte unterschreiben)

Begründung

betreffend das vereinfachte Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. N-378

Inhaltsverzeichnis:

- I Bisheriger Rechtszustand
- II Anlaß und Ziel des Änderungsverfahrens
- III Inhalt des Planes
- IV Kosten der Durchführung

I Bisheriger Rechtszustand

Das Flurstück 3420/10, Rauhehorst 87, liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. N-378. Um insbesondere den seinerzeit nicht als erhaltenswert festgesetzten Baumbestand auf dem Grundstück nachträglich zu sichern, hat der Rat der Stadt Oldenburg am 15.09.1980 einen Aufstellungsbeschuß für diesen Planbereich - Bebauungsplan Nr. 378 III - gefaßt.

II Anlaß und Ziel der Planung:

Die Sicherung des o.g. Baumbestandes, soweit er erhaltenswert ist, ist gegenüber der Beordnung der Baulandflächen an der Ermlandstraße am vordringlichsten, da für das Grundstück Rauhehorst 87 ein Antrag zur Bebauung mit Wohnhäusern gestellt wurde, der die Beseitigung eines erheblichen Teils des Baumbestandes zur Folge hätte. Aus diesem Grunde wird parallel zum Bebauungsplan-Verfahren ein Änderungsverfahren nach § 13 BBauG eingeleitet, das ausschließlich den Schutz der noch vorhandenen erhaltenswerten Bäume und Baumgruppen zum Inhalt hat. Der Aufstellungsbeschuß für den Bebauungsplan Nr. 378 III soll nach Inkrafttreten dieser Satzung bis auf das Grundstück Rauhehorst 87 wieder aufgehoben werden.

III Inhalt des Planes

Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes N-378, soweit sie Art und Maß der baulichen Nutzung regeln, werden beim Änderungsverfahren nachrichtlich übernommen (§ 2 der Satzung). Die auf dem Grundstück nach einer Teilbeseitigung noch vorhandenen Bäume werden als erhaltenswert festgesetzt, soweit sie als gesund und wertvoll für die nähere Stadtlandschaft befunden worden sind. Gleichzeitig wird hierdurch eine bessere bauliche Nutzung des Grundstücks ermöglicht.

Das in § 4 der Satzung angedrohte Bußgeldverfahren soll zusätzlich bewirken, daß die im Privateigentum verbleibenden Bäume und Baumgruppen nicht vorsätzlich oder wider besseres Wissen entfernt oder beschädigt werden.

IV Kosten der Durchführung

Durch das Änderungsverfahren entstehen weder Anliegern noch der Stadt Durchführungskosten.

Hat vorgelegen

Oldenburg, den 25.6.81

Bez. - Reg. Weser - Ems

in Auftrage

